

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Ggf. Standort	Düsseldorf

Studiengang 01	<i>General Management (deutschsprachig)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester (21 Monate)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.01.2003	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	14	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen	13	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	Drei

Verantwortliche Agentur	Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA)
Zuständige/r Referent/in	Johanna Schrieber und Dr. Birger Hendriks
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2021

Studiengang 02	<i>General Management (englischsprachig)</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Business Administration	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester (21 Monate)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 ECTS-Leistungspunkte	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2006	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	15	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolven- tinnen und Absolventen	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:		
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	Drei	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	5
Studiengang 01 General Management (deutschsprachig)	5
Studiengang 02 General Management (englischsprachig)	6
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	7
Für beide Studiengänge	7
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums</i>	8
Für beide Studiengänge	8
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	9
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakVO)</i>	9
<i>Studiengangsprofile (§ 4 StudakVO)</i>	9
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 StudakVO)</i>	10
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakVO)</i>	11
<i>Modularisierung (§ 7 StudakVO)</i>	12
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 StudakVO)</i>	12
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	13
<i>Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StudakVO)</i>	14
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	15
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	15
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakVO)	15
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)	18
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO)	18
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO)	24
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakVO)	25
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakVO)	27
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)	28
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakVO)	30
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 StudakVO)	31
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	31
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakVO)	31
Studienerfolg (§ 14 StudakVO)	32
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakVO)	34
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StudakVO)	34

3	Begutachtungsverfahren	37
3.1	<i>Allgemeine Hinweise</i>	37
3.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	37
3.3	<i>Gutachtergremium</i>	38
4	Datenblatt	39
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	39
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	44
5	Glossar	45

Ergebnisse auf einen Blick

Studiengang 01 General Management (deutschsprachig)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6 StudakVO Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen):

Die Hochschule weist durch eine entsprechende Regelung in der Prüfungsordnung sowie die Vorlage eines Diploma Supplements nach, dass den Absolventinnen und Absolventen stets die aktuelle Fassung des Diploma Supplements ausgehändigt wird.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 2 (Kriterium § 19 StudakVO Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen und Kriterium): Die Hochschule regelt im Kooperationsvertrag mit der DBS, dass die Verantwortung für „Inhalt und Organisation des Curriculums“, für „Verfahren der Qualitätssicherung“, „Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals“ sowie für die „Verwaltung der Studierendendaten“ bei der HHU als gradverleihende Hochschule liegt. Zudem regelt sie Art und Umfang nicht-hochschulischer Lernorte sowie Studienanteile.

Studiengang 02 General Management (englischsprachig)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 6 StudakVO Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen):

Die Hochschule weist durch eine entsprechende Regelung in der Prüfungsordnung sowie die Vorlage eines Diploma Supplements nach, dass den Absolventinnen und Absolventen stets die aktuelle Fassung des Diploma Supplements ausgehändigt wird.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 2 (Kriterium § 19 StudakVO Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen und Kriterium): Die Hochschule regelt im Kooperationsvertrag mit der DBS, dass die Verantwortung für „Inhalt und Organisation des Curriculums“, für „Verfahren der Qualitätssicherung“, „Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals“ sowie für die „Verwaltung der Studierendendaten“ bei der HHU als gradverleihende Hochschule liegt. Zudem regelt sie Art und Umfang nicht-hochschulischer Lernorte sowie Studienanteile.

Kurzprofil des Studiengangs

Für beide Studiengänge

Die beiden Studiengänge „General Management“ (MBA) (deutschsprachig / englischsprachig) sind berufsbegleitende, weiterbildende und anwendungsorientierte Masterstudiengänge der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (HHU) . Die Studiengänge werden seit 2003 im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung von der „Düsseldorf Business School GmbH an der Heinrich-Heine-Universität“ („DBS“) durchgeführt. Die Hoheit über die Prüfungsordnungen, die Prüfungen, die Zulassungen und die Akkreditierung liegt bei der Universität. Die Lehre in den beiden Studiengängen wird aus der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (der HHU) heraus in Nebentätigkeit dargestellt.

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Heinrich-Heine-Universität ist eine der jüngsten und zählt – gemessen an der Zahl der Studierenden wie auch der Lehrenden – zu den kleineren Fakultäten in Deutschland. Daraus resultiert, dass ein enger Kontakt zwischen den Lehrenden und den Studierenden besteht. Die Studierenden der beiden Studiengänge können somit in die Forschung miteinbezogen werden. Gleichzeitig resultiert aus der Kooperation mit der DBS ein starker Praxisbezug, welcher für einen MBA-Studiengang typisch ist.

Die Studiengänge richten sich an Studierende, welche einen ersten, berufsqualifizierenden Abschluss vorweisen können und bereits in Berufsleben sind. Die beiden Masterstudiengänge sollen hierdurch die berufliche Karriere beschleunigen und/oder einen Karrierewechsel von Spezialisten hin zum Management ermöglichen. Sie sind für Personen ohne vorherigen Abschluss in einem Wirtschaftsfach konzipiert. Der Schwerpunkt der Studiengänge liegt daher auf der Integration von Managementkonzepten mit Praxisbezug, um die Absolventinnen und Absolventen in die Lage zu versetzen, erfolgreiche strategische Führung in komplexen Situationen zu praktizieren. Der englischsprachige Studiengang richtet sich darüber hinaus explizit an deutschsprachige Studieninteressierte, die einen internationalen Schwerpunkt setzen möchten. Auch gehören in der Region arbeitende Expatriates zu der Zielgruppe.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Für beide Studiengänge

Die Gutachterinnen und Gutachter haben einen sehr positiven Eindruck der beiden Studiengänge gewinnen können. Es handelt sich aus ihrer Sicht um fundierte Studiengänge, die bereits sehr etabliert sind.

Das Gutachtergremium könnte während der Begutachtung beobachten, dass eine aufgeschlossene Feedbackkultur zwischen den Dozierenden und den Lehrenden herrscht. Neben den Evaluierungen haben die Studierenden immer wieder die Möglichkeit ihr Feedback einzubringen. Dieses Feedback trägt dazu bei dass die Studiengänge ständig weiter entwickelt werden. So ist beispielsweise das Thema „Digitalisierung“ mehr in den Fokus der Modulinhalte geraten (siehe §12 Abs. 2 StudakVO Curriculum). Das Gutachtergremium hebt positiv hervor, dass die berufspraktische Erfahrung der Studierenden sehr stark in die Studiengänge einfließt. So ist innerhalb der Veranstaltungen viel Raum für Diskussionen und auch bei der Themenfindung für die Abschlussarbeit wird der Fokus darauf gelegt, dass die berufspraktische Erfahrung mit einbezogen wird.

Es wurden zwei Auflagenempfehlungen festgestellt (für beide Studiengänge). Eine der beiden Auflagen bezieht sich auf das Diploma Supplement, welches nicht den aktuellen Vorgaben entspricht (siehe § 6 StudakVO Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen). Die zweite Auflagenempfehlung bezieht sich auf den Kooperationsvertrag (zwischen HHU und DBS), welcher ebenfalls nicht den aktuellen Anforderungen entspricht (siehe § 19 StudakVO Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen und § 9 StudakVO Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen).

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StudakVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die berufsbegleitenden Masterstudiengänge General Management (deutschsprachig) (MBA) und General Management (englischsprachig) (MBA) sind bei einer Regelstudienzeit von 21 Monaten jeweils mit 60 ECTS-Leistungspunkten kreditiert. Der Studiengang 01 General Management (MBA) wird deutschsprachig angeboten, der Studiengang 02 General Management (MBA) englischsprachig.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die beiden weiterbildenden Masterstudiengänge sind anwendungsorientiert ausgerichtet. Dies ist darin begründet, dass die Vermittlung von Fachwissen, welches die berufliche Situation der Studierenden mit einbezieht und sich auf die berufliche Weiterentwicklung der Studierenden auswirkt, im Vordergrund steht. So greifen Studierende häufig in der Abschlussarbeit eine Problemstellung aus ihrem beruflichen Umfeld auf. In den Qualifikationszielen der Module ist verankert, dass operative und strategische Aufgaben anwendungsorientiert gelöst werden sollen (vgl. Modulbeschreibungen S. 186). Auch beziehen die Qualifikationsziele das Beherrschen wirtschaftswissenschaftlicher Forschungsmethoden mit ein. Absolventinnen und Absolventen werden dadurch befähigt, neue Konzepte und Problemlösungen eigenständig zu bewerten und zu entwickeln (Siehe Selbstbericht S. 9).

Jeweils unter § 12 der entsprechenden Prüfungsordnung ist festgelegt, dass die Studierenden durch die Abschlussarbeit zeigen sollen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig zu bearbeiten und zu sachgerechten Lösungen zu kommen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§5 StudakVO](#))

Die Zugangsvoraussetzungen definiert die Hochschule in den Prüfungsordnungen jeweils unter § 2 wie folgt:

- ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss, mit dem mindestens 240 ECTS-Leistungspunkte erzielt wurden, oder ein sonstiger gleichwertiger Abschluss; über die Vergleichbarkeit der Studiengänge sowie über die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Hochschulabschlüsse entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Zweifelsfall kann der Prüfungsausschuss die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen konsultieren.
- Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Erstabschluss mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten verfügen, können zugelassen werden, wenn sie das für das Erreichen des Masterabschlusses erforderliche Kompetenzniveau nachweisen. Dieses kann durch Anerkennung von sonstigen einschlägigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von berufspraktischen Kenntnissen und Fähigkeiten erfolgen. In den Fällen, dass die Bewerberin oder der Bewerber die vorgesehene fachlich-inhaltliche Qualifikation nachgewiesen, dabei aber noch keine 240 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat, ist sie bzw. er durch den Wissenschaftlichen Beirat schriftlich darüber zu belehren, dass nach Abschluss der Masterprüfung insgesamt weniger als 300 ECTS-Leistungspunkte erworben sein werden.
- inhaltliche Passgenauigkeit des Erststudiums zum MBA-Studiengang. In Zweifelsfällen kann die Bewerberin oder der Bewerber gebeten werden, die bisher erbrachten Leistungen und Nachweise mündlich zu erläutern.
- hinreichende, im Sinne des Erststudiums einschlägige Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren.

Darüber hinaus gilt für den englischsprachigen Studiengang der Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift. Der Nachweis wird durch einen TOEFL- oder IELTS-Test erbracht. Alternativ können einschlägige Qualifikationsnachweise aus dem Erststudium oder aus der Weiterbildung ebenso akzeptiert werden wie englischsprachige Berufserfahrung; ferner können entsprechende Kenntnisse in einem Gespräch festgestellt werden.

Auf der Homepage der Hochschule sind der Bewerbungsprozess sowie die einzureichenden Unterlagen aufgeführt¹. Demnach müssen Bewerberinnen und Bewerber die folgenden Unterlagen einreichen:

¹ Vg. <https://duesseldorf-business-school.de/de/mba-general-management-deutsch/voraussetzungen-und-bewerbung/> (Letzter Abruf 24.09.2021)

- Bewerbungsformular
- Kurzlebenslauf mit Lichtbild
- beglaubigte Kopie des Studienzeugnis
- beglaubigte Kopie der Studienurkunde
- Nachweis über min. zwei Jahre Berufserfahrung vor Beginn des MBA Studiums

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für die beiden weiterbildenden Masterstudiengänge wird der Abschlussgrad „Master of Business Administration“ vergeben. Dies ist zum einem durch die betriebswirtschaftlichen Inhalte des Studiengangs begründet und zum anderem dadurch, dass die vorausgesetzten berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden in den Studiengang einfließen. Der Grad wird durch die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vergeben (siehe § 9 StudakVO Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen).

Jeweils unter § 15 der Prüfungsordnungen ist festgelegt, dass den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt wird, welches eine allgemeine Beschreibung des Studiengangs enthält. Dort ist jedoch nicht festgelegt, dass den Absolventinnen und Absolventen jeweils die aktuelle Fassung des Diploma Supplement ausgehändigt wird. Auch die von der Hochschule aktuelle Version ist nicht die aktuelle Fassung des Diploma Supplements.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt, da den Absolventinnen und Absolventen nicht die aktuelle Fassung des Diploma Supplement ausgehändigt wird und in der Prüfungsordnung nicht verankert ist, dass stets die aktuellste Fassung verwendet wird.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur folgende Auflage vor:

Die Hochschule weist durch eine entsprechende Regelung in der Prüfungsordnung sowie die Vorlage eines Diploma Supplements nach, dass den Absolventinnen und Absolventen stets die aktuelle Fassung des Diploma Supplements ausgehändigt wird.

Modularisierung ([§ 7 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert und jeweils mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Die von der Hochschule verwendete Einteilung in Studienphasen beinhaltet keine Semester sondern Monate (siehe § 12 Abs. 6 StudakVO Besonderer Profilantrag). Das Studium ist in vier Abschnitte gegliedert. Jedes Modul beider Studiengänge kann innerhalb eines Studienabschnittes beendet werden.

Alle Module des deutschsprachigen Studiengangs weisen jeweils mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte auf.

Im Rahmen des englischsprachigen Studiengangs weisen das Modul 7 „Strategies for Competitive Advantages“ und das Modul 8 „Integration Management“ jeweils nur vier ECTS-Leistungspunkte aus. Dies begründet die Hochschule damit, dass sie auf Wissen und Fähigkeiten aufbauen, welche bereits im vorherigen Studium erlangt wurden. Somit ist die Zeit des Selbststudiums bei einer gleichbleibenden Anzahl von Präsenzstunden niedriger. Dies spiegelt sich in den vergebenen ECTS-Leistungspunkten wieder. Um dies auszugleichen, wurden zwei Wahlpflichtmodule eingeführt, welche jeweils mit einem ECTS-Leistungspunkt kreditiert sind. Diese sind an vorherige Module gekoppelt (Module 6 „Managing for the Future“ und Modul 7 „Strategies for Competitive Advantages“) und stellen ergänzende Vertiefungen dar (siehe § 12 Abs. 5 StudakVO Studierbarkeit).

Die Modulbeschreibungen beider Studiengänge beinhalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu Lehr- und Lernformen, zu Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System, zu ECTS-Leistungspunkten und Benotung, zur Häufigkeit des Angebots des Moduls, zum Arbeitsaufwand und zur Dauer des Moduls.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge umfassen jeweils 60 ECTS-Leistungspunkte. Das Studium gliedert sich in vier Studienabschnitte sowie die Abschlussarbeit. Pro Studienabschnitt sind neun bis zwölf ECTS-Leistungspunkte vorgesehen. Jeweils § 11 der Prüfungsordnungen regelt, dass jedem ECTS-Leistungspunkt ein Workload von 30 Zeitstunden zugrunde gelegt ist.

Die Abschlussarbeit ist mit 15 ECTS-Leistungspunkten bei einer Bearbeitungszeit von 15 Wochen kreditiert.

Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. Um dies zu gewährleisten, ist in den Prüfungsordnungen jeweils unter § 2 geregelt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die über einen Erstabschluss mit weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten verfügen, zugelassen werden können, wenn sie das für das Erreichen des Masterabschlusses erforderliche Kompetenzniveau nachweisen (siehe hierzu § 5 StudakVO Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten).

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

§ 7 der jeweiligen Prüfungsordnung regelt, dass Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem anderen Masterstudiengang oder anderen, gleichwertigen Studiengängen einer inländischen oder ausländischen Hochschule anerkannt werden, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des jeweiligen Studiengangs nicht wesentlich unterscheiden. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und den Zweck der Prüfungen vorzunehmen. Wesentliche Unterschiede, die die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen ausschließen, sind von Prüfungsausschuss festzustellen und zu begründen.

Gleichwertige Kenntnisse, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben werden, können auf das Studium angerechnet werden und bis zu 50 % des Studiums ersetzen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 StudakVO](#))

Sachstand/Bewertung

Beide Studiengänge werden von der „Düsseldorf Business School (DBS) GmbH an der Heinrich-Heine-Universität“ durchgeführt. Der Abschlussgrad wird von der Heinrich-Heine-Universität (HHU) verliehen. Die Rechte und Pflichten der DBS sowie der HHU sind in einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung geregelt. Durch diese Vereinbarung ist die DBS befähigt und beauftragt, die Lehrveranstaltungen im Auftrag der HHU durchzuführen. Im Kooperationsvertrag ist geregelt, dass die HHU die erforderlichen Studien- und Prüfungsordnungen erlässt. In den Prüfungsordnungen ist die jeweilige Sprache der Studiengänge geregelt (vgl. § 1 Gegenstand des Studiums). Der Kooperationsvertrag regelt jedoch nicht die nichthochschulischen Lernorte und Studienanteile.

Die Kooperation ist transparent auf den Internetseiten der HHU und der DBS ausgewiesen². Dort ist u.a. beschrieben, dass die DBS als GmbH unterschiedliche Arten von Gesellschaftern innehat. Neben der Universität Düsseldorf und Hochschullehrenden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät sind dies Unternehmen und Institutionen der Region Düsseldorf. Dies trägt zur Praxisnähe der Ausbildung durch das Engagement von Referentinnen und Referenten aus Unternehmen bei. Diese Praxisnähe stellt einen Mehrwert für die Studierenden und die HHU dar.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist nicht erfüllt, da der Kooperationsvertrag nicht die nichthochschulischen Lernorte und Studienanteile regelt. Siehe hierzu die Auflagenempfehlung 2 unter § 19 StudakVO Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen.

² Vgl. <https://duesseldorf-business-school.de/de/ueber-uns/unsere-struktur/> (Letzter Abruf 24.09.2021)

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der letzten Re-Akkreditierung beider Studiengänge im Jahr 2014 wurde die Auflage ausgesprochen, dass die Masterprüfungsordnung in rechtskräftiger Form vorzulegen ist. Diese Auflage wurde fristgerecht erfüllt.

Seit der letzten Begutachtung wurden die Inhalte der Module, sowie auch die Modultitel aktualisiert und weiterentwickelt. Diese Prozesse wurden zum einem durch die Dozierenden (und deren Forschung) angestoßen, aber auch durch das direkte Feedback der Studierenden.

In dem deutschsprachigen Masterstudiengang wurde beispielsweise der Kurs „Unternehmensanalyse“ ersetzt durch den Kurs „Supply Chain Management“ (Modul 6) ersetzt. Auch wurde inhaltlich mehr Bezug auf die Digitalisierung genommen, daher wurde der Kurs „Management von Geschäftsbeziehungen“ durch den Kurs „Digitalisierung im Management“ ersetzt (Modul 7).

Ähnliche Aktualisierungen wurden auch in dem englischsprachigen Masterstudiengang eingeführt. So ist beispielsweise der Kurs „Supply Chain Management“ an die Stelle des Kurses „Business-to-Business-Marketing and Relationship Management“ getreten (Modul 3).

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 StudakVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule beschreibt, dass die beiden Studiengänge als betriebswirtschaftliches Zusatzstudium zu verstehen sind. Sie haben das Ziel, vor dem Hintergrund von Berufserfahrungen die spezifischen Qualifikationen für verantwortliche Tätigkeiten im Management von Unternehmen zu vermitteln. Die Studiengänge adressieren dabei insbesondere Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die im vorausgesetzten Erststudium kein wirtschaftswissenschaftliches Fach studiert haben. Der Studiengang richtet sich somit an Studierende, die ein Studium im Bereich der natur-, geistes-, rechts- oder ingenieurwissenschaftlichen vorweisen können und gleichzeitig bereits in einem Unternehmen einige Karriereschritte gemacht haben und nun betriebswirtschaftliche Verantwortung und umfassendere Führungsaufgaben übernehmen möchten. Jedoch können auch Interessierte, die bereits einen grundständigen Studienabschluss im Bereich der Wirtschaftswissenschaften vorweisen, zu diesem Studium zugelassen werden (vgl. Selbst-

bericht S. 18). Der englischsprachige Studiengang richtet sich zum einem an Studierende, die einen internationalen Schwerpunkt setzen möchten sowie an Expatriates, die für einen gewissen Zeitraum in der Region arbeiten und diese Zeit für ein weiterbildendes Studium nutzen möchten.

Die einzelnen Qualifikationsziele werden wie folgt definiert:

Wissenschaftliche Befähigung:

Die Studierenden machen sich mit den Methoden und Denkmustern der Wirtschaftswissenschaft, insbesondere der Betriebswirtschaftslehre, vertraut. Sie können mithilfe dieser Methoden und Denkmuster betriebliche Probleme strukturieren sowie Lösungsansätze erarbeiten, bewerten und Umsetzungswege definieren. Sie verstehen die Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den betrieblichen Teilbereichen sowie zwischen Unternehmen und deren Umwelt. Die Absolventinnen und Absolventen können betriebliche Entscheidungen nicht nur in ihrem bisherigen beruflichen Umfeld, sondern auch in anderen Funktionsbereichen bzw. auf anderen Hierarchiestufen auf wissenschaftlich fundierter Basis treffen. Sie können dabei betriebswirtschaftliche Methoden und Denkmuster im internationalen Kontext anwenden (vgl. Selbstbericht S. 18).

Beschäftigungsbefähigung:

Die Studierenden werden befähigt, in ihrem bisherigen Berufsfeld und in anderen Funktionsbereichen bzw. auf anderen Hierarchiestufen Führungsverantwortung zu übernehmen. Neben dem wirtschaftswissenschaftlichen, insbesondere betriebswirtschaftlichen Fachwissen, eignen sich die Studierenden Fähigkeiten an, die sie auf Führungsaufgaben vorbereiten bzw. darin unterstützen. Diese Managementtechniken werden nach Angaben der Hochschule nicht nur in einzelnen Modulen gezielt vermittelt, sondern durch Fallstudien- und Gruppenarbeit über das gesamte Curriculum erarbeitet (vgl. Selbstbericht S. 19).

Persönlichkeitsziele und Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement:

Die Hochschule beschreibt, dass aufgrund der heterogenen Zusammensetzung („Diversity“) der Studierenden in Bezug auf Erststudium und Berufsfeld in die interaktiv gestaltete Lehre viele Perspektiven, Erfahrungen und Denkmuster einfließen. Dies bezieht sich insbesondere auf Managementaspekte, aber auch in eher ökonomisch ausgerichtete Module fließen immer wieder (zivil-) gesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte ein. Die Studierenden werden so befähigt, auf der Basis einer kritischen und ganzheitlichen Reflektion der wirtschaftlichen Zusammenhänge fundierte Beiträge zur politischen und gesellschaftlichen Diskussion zu geben. Darüber hinaus vermittelt die intensive Arbeit mit den anderen Studierenden neue Erfahrungen und Perspektiven, die den gedanklichen Horizont erheblich weiten können. Dies gilt für das deutschsprachige Programm wie für den englischsprachigen Studiengang. Dieser weist in der

Regel aufgrund seiner internationalen Zusammensetzung eine besondere interkulturelle Dimension auf (vgl. Selbstbericht S.19).

Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung:

Die Hochschule beschreibt, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen der Betriebswirtschaftslehre zu definieren und zu interpretieren. Darauf aufbauend können die Absolventinnen und Absolventen eigene Ideen entwickeln und anwenden, wobei der Schwerpunkt bei der Anwendung liegt. Sie verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen und praktischen Diskussion, vor allem in den Spezialbereichen des eigenen Berufsfeldes. Die Absolventinnen und Absolventen können Teams auch in komplexen Aufgabenstellungen verantwortlich führen und deren Arbeitsergebnisse vertreten. Sie können die fachliche Entwicklung Anderer fördern und spezifische wie bereichsübergreifende Diskussionen führen (vgl. Selbstbericht S. 20).

Im didaktischen Konzept spielt die unmittelbare Verknüpfung erarbeiteter Inhalte mit der beruflichen Praxis der Studierenden eine zentrale Rolle. So werden einerseits konkrete Fragestellungen aus der eigenen Berufserfahrung von den Studierenden eingebracht und aufgegriffen; andererseits fordern die Dozierenden zur Reflektion neuer Inhalte vor dem Hintergrund der beruflichen Erfahrungen auf. In einigen Modulen werden Hausarbeitsthemen als Prüfungsleistungen unmittelbar auf den Transfer hin formuliert (vgl. Selbstbericht S. 20).

Die Qualifikations- und Kompetenzziele werden durch eine Lernzieltaxonomie erreicht, der sowohl jeder einzelne Kurs als auch die Gesamtheit der Kurse folgt. Auf der untersten Zielstufe der Taxonomie steht das Kennen bestimmter Lehrinhalte. Die Studierenden sollen in der Lage sein, Gelerntes wiedergeben zu können (Stufe der Reproduktion). Auf dieser Kenntnis baut die zweite Stufe der Lernziele auf, bei der das Verstehen bestimmter Sachzusammenhänge im Mittelpunkt steht (Stufe der Reorganisation): Die Studierenden können Querverbindungen zwischen den einzelnen Aspekten bzw. Kursen und deren Inhalten ziehen. Essentielle Bedeutung für die Praxistätigkeit kommt der dritten Stufe der Lernzieltaxonomie zu, die aus dem Anwenden von Wissen besteht (Stufe des Transfers). Die Studierenden sollen bereits während des Studiums Gelerntes auf Praxissituationen übertragen können. Eng damit verbunden ist die letzte Stufe der Lernzieltaxonomie, die Kreativität: Die Studierenden werden befähigt, praktische Problemstellungen durch innovative Ansätze zu lösen (vgl. Selbstbericht S. 20).

In den jeweiligen Modulbeschreibungen der beiden Studiengänge sind die Lernergebnisse der jeweiligen Module ausgewiesen. Auf der Homepage der Hochschule sind die Qualifikationsziele des gesamten Studiengangs sowie der einzelnen Module aufgeführt.³

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht des Gutachtergremiums stimmen die Qualifikationsziele mit dem angestrebten Abschlussniveau überein. Das Gutachtergremium konnte sich hiervon u.a. anhand der Darstellung der angestrebten Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen, welche Master-Niveau aufweisen, überzeugen. Auch die aufgeführten übergeordneten Qualifikationsziele des Studiengangs weisen das entsprechende Niveau vor. Nach Ansicht des Gutachtergremiums sind die Qualifikationsziele klar formuliert und beziehen sich sowohl auf die wissenschaftliche Befähigung der Studierenden als auch auf die Persönlichkeitsentwicklung.

Die Berufserfahrung der Studierenden wird durch Reflexionen und entsprechend ausgewählte Hausarbeitsthemen in den Studiengang mit einbezogen. Auch dadurch wird aus Sicht des Gutachtergremiums sichergestellt, dass die Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit befähigt werden.

Die Qualifikationsziele sind auf der Homepage zugänglich. Die Angaben im Diploma Supplement bezüglich der Qualifikationsziele sind nicht ausreichend (siehe Auflagenempfehlung 1 unter § 6 StudakVO)

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die beiden Studiengänge ähneln sich in ihrer Struktur, in Bezug auf den Abschlussgrad und die Qualifikationsziele etc. sehr stark. Auch auf in Bezug auf das Curriculum sind starke Ähnlichkeiten zu finden. Beide Studiengänge gliedern sich in vier Studienabschnitte und werden jeweils mit einer Abschlussarbeit abgeschlossen. Die Erkenntnisse der Abschlussarbeit sollen über aus der Literatur zu entnehmende Sachverhalte hinausgehen und einen hohen Anteil an Eigenständigkeit besitzen, indem Gelerntes auf neue praxisrelevante Problemstellungen angewandt wird (vgl. Selbstbericht S. 24).

³ Vgl. <https://duesseldorf-business-school.de/mba> (zuletzt abgerufen am 24.09.2021)

Die wesentlichen Unterschiede beziehen sich zum einem auf die verwendete Sprache und zum anderem auf die möglichen Wahlpflichtmodule.

Ziel des ersten Abschnittes (Modul 1 und 2) ist es, die planerischen und rechnungsmäßigen Zusammenhänge innerhalb einer Unternehmung so zu durchschauen, dass die Studierenden Zwecke und grundsätzlichen Inhalt des externen und des internen Rechnungswesens kennen und ein ergebnis- und finanzorientiertes Budget in Grundzügen erstellen können (vgl. Selbstbericht S. 21).

Im zweiten Studienabschnitt (Modul 3 und 4) werden die Funktionen des unternehmerischen Leistungsprozesses und der Finanzwirtschaft aufgezeigt und detailliert erarbeitet. Ziel des Abschnittes ist es, dass die Studierenden Klarheit über die wesentlichen Fragen der Stellung eines Unternehmens im gesellschaftlichen Kontext und in seinen Absatzmärkten gewonnen haben. Sie sollen die überragende Bedeutung von Märkten und Kunden für die Steuerung eines Unternehmens erkennen. Auch sollen die Studierenden die Instrumente zur Berechnung der Vorteilhaftigkeit von Investitionen und Finanzierungswegen sowie die Ausgestaltung des marketingpolitischen Instrumentariums soweit beherrschen, dass sie diese auf eigene Projekte selbst anwenden können (vgl. Selbstbericht S. 22).

Der dritte Studienabschnitt (Modul 5 und 6) wird durch die Lernzielstufe des Transfers dominiert. In den beiden Modulen werden Inhalte aus den vorangestellten Studienabschnitten aufgegriffen und in anderem Kontext betrachtet. So fokussiert beispielsweise das Modul 5 „Personal und Organisation“ bzw. „Management of Ressources“ auf Mitarbeitende in Unternehmen. Im Kurs „Personalmanagement“ des Moduls werden die Studierenden befähigt, personalwirtschaftliche Entscheidungen auf der strategischen wie auf der operativen Ebene abzuwägen und zu treffen sowie personalwirtschaftliche Instrumente zu beurteilen. Die Studierenden erwerben somit die Kompetenz, personalwirtschaftliche Fragestellungen sachgerecht zu diskutieren und eigene Antworten für Fragestellungen des Personalmanagements zu erarbeiten. Der Kurs „Personalführung und Verhalten in Organisationen“ befähigt die Studierenden, verschiedene zentrale Facetten des Verhaltens in Organisationen sowie der Personalführung zu erklären und zu interpretieren. Die Studierenden erwerben dadurch die Kompetenzen, selbst Mitarbeitende zu führen, mit ihnen und in Gruppen zu interagieren sowie wesentliche verhaltensrelevante Aspekte auf organisationaler Ebene zu gestalten (vgl. Selbstbericht S. 22 f.). Im englischsprachigen Studiengang findet das erste Wahlpflichtmodul ebenfalls im dritten Studienabschnitt statt.

Der vierte Studienabschnitt beinhaltet in beiden Studiengängen das Modul 7 „Strategisches Management“ bzw. „Strategies for Competitive Advantages“. Dieses Modul soll die Studierenden dazu befähigen, Unternehmens- und Wettbewerbsstrategien aus einer umfassenden Perspektive zu entwickeln.

b) Studiengangsspezifische Aspekte

Studiengang 01 General Management (deutschsprachig)

Sachstand

Das Curriculum⁴ gestaltet sich wie folgt:

Erster Studienabschnitt					
Modul 1: "Grundlagen des General Managements"				Klausur 180 min.	6
1a)	Betriebswirtschaftliche Grundlagen	Börner	28/90		
1b)	Volkswirtschaftliche Grundlagen	Smeets	28/90		
Modul 2: „Unternehmensrechnung und Controlling“				Klausur 180 min.	6
2a)	Unternehmensrechnung	Schirmeister	28/90		
2b)	Operatives und strategisches Controlling	Franz	28/90		
Zweiter Studienabschnitt					
Modul 3 „Das Unternehmen in Markt und Gesellschaft“				Klausur 180 min.	5
3a)	Sustainability Management und CSR	Hahn	28/75		
3b)	Marktorientierte Unternehmensführung	Kenning	28/75		
Modul 4: "Finanzwirtschaft"				Klausur 180 min.	6
4a)	Investitionsmanagement	Lutz / Schierstedt	28/90		
4b)	Finanzmanagement	Börner	28/90		

⁴ Die Zahlen in den in der rechten Spalte geben jeweils die zugeordneten ECTS-Leistungspunkte an. Die Angaben „28/90“ etc. geben den berechneten Workload in Stunden an (Kontaktstunden/Gesamtwkload).

Dritter Studienabschnitt					
Modul 5: "Personal und Organisation"				Klausur 180 min.	5
5a)	Personalmanagement	Süß	28/75		
5b)	Personalführung und Verhalten in Organisationen	Süß	28/75		
Modul 6: "Management von Dynamik und Wandel"				Klausur 180 min.	5
6a)	Supply Chain Management	Gold	28/75		
6b)	Change und Projektmanagement	Altmann/Hickel	28/75		

Vierter Studienabschnitt					
Modul 7: „Strategisches Management“				Hausarbeit	7
7a)	Strategisches Management	Engelen/Rieger	28/75		
7b)	Corporate Entrepreneurship	Engelen/Rieger	28/75		
7c)	Digitalisierung im Management	Süß (Koordination)	28/60		
Modul "Wahlpflichtbereich" (Modul 8 „General Management“ oder Modul 9 „Finance“ oder Modul 10 „Gesundheitsmanagement“)					5
8/9/10a			56/150		

Vierter Studienabschnitt					
Modul 7: Strategisches Management				84/210	7
7a)	Strategisches Management	Engelen/Rieger			
7b)	Opportunity Recognition	Engelen/Rieger			
7c)	Digitalisierung im Management	Süß			
Modul Wahlpflichtbereich (Modul 8 „General Management“ oder Modul 9 „Finance“ oder Modul 10 „Gesundheitsmanagement“)				64/150	5
8/9/10a		gemäß Wahl			
8/9/10b		gemäß Wahl			
8/9/10c		gemäß Wahl			
8/9/10d oder beliebiger anderer WPK		gemäß Wahl			
Masterarbeit		—	-/450	15	
Summe			484/1800	60	

Die Studierenden können sich im Wahlpflichtbereich zwischen den folgenden Optionen entscheiden (vgl. Anlage 1 der Prüfungsordnung):

- Modul 8 „General Management“, welches eine auf Querschnittqualifikationen zielende Vertiefung im Bereich „Führung“ vermittelt
- Modul 9 „Finance“, welches die accounting- und finanzwirtschaftlich orientiert unternehmerische Entscheidungen vertieft
- Modul 10 „Gesundheitsmanagement“, welches die im Studiengang vermittelten Inhalte in den speziellen Kontext der Gesundheitswirtschaft setzt und erweitert

Studiengang 02 General Management (englischsprachig)

Sachstand

Das Curriculum gestaltet sich wie folgt⁵:

First Part					
Module 1 "Fundamentals of Management"				6	
1a)	Introduction to General Management	Börner	28/90		Klausur 180 min.
1b)	Economics for Business	Neyer	28/90		
Module 2 "Fundamentals of Controlling and Accounting"				6	
2a)	Financial and Management Accounting	Franz/Senger	28/90		Klausur 180 min.
2b)	Operative and Strategic Controlling	Franz	28/90		
Second Part					
Module 3 "Value Chain"				6	
3a)	Supply Chain Management	Gold	28/90		Klausur 180 Minuten
3b)	Marketing and Digital Transformation	Kenning/Meffert/ Spelsiek	28/90		
Module 4 "Finance"				6	
4a)	Investments	Lutz/Schierstedt	28/90		Klausur 180 min.
4b)	Financial Management	Börner	28/90		
Third Part					
Module 5 "Management of Resources"				6	
5a)	Change and Project Management	Weiß	28/90		Klausur 180 Minuten
5b)	Human Resources	Ruhle	28/90		
Module 6 "Managing for the Future"				5	
6a)	Sustainability Management and CSR	Hahn	28/90		Hausarbeit
6b)	Opportunity Recognition	Engelen/Rieger	28/60		
First Elective Module			16/30	t.b.a.	1

⁵ Die Zahlen in den in der rechten Spalte geben jeweils die zugeordneten ECTS- Leistungspunkte an. Die Angaben „28/90“ etc. geben den berechneten Worload in Stunden an (Kontaktstunden/Gesamtworload).

Fourth Part			
Module 7 "Strategies for Competitive Advantages"			4
7a) Strategic and International Management	Wehner	56/120	
7b) Corporate Entrepreneurship	Engelen/Rieger		
Module 8 "Integration Management"			4
8a) International Group Accounting	Senger	56/120	
8b) Organizational Behaviour and Leadership	Ruhle		
Second Elective Module			1
Master Thesis			15
Summe			60

Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden zwei der folgenden Module auswählen:

- Module EC 1: Management Control Systems
- Module EC 2: Coaching for Leadership
- Module EC3: Financial Risk Management
- Module EC4: Financial Analysis
- Module EC5: Financial Markets
- Module EC6: Insolvency and Restructuring
- Module EC7: Market Research and Analysis
- Module EC8: Project Management
- Module EC9: Entrepreneurial Finance

Das Modul „Integration Management“ ist (anders als im deutschen Studiengang) als Pflichtmodul platziert, da es für die Zielgruppe hohe berufspraktische Bedeutung hat. Ebenfalls im Sinne einer integrierenden Querschnittsbetrachtung, werden Verhaltensweisen von und in Organisationen erarbeitet. Hierbei kommt über die Betrachtung der Kultur eine internationale Perspektive zum Tragen. Ist erschlossen worden, welche Verhaltensmuster von und in Unternehmen aufgrund welcher Rahmenfaktoren beobachtet werden, kann die Frage der „Leadership“ erarbeitet werden (vgl. Selbstbericht S. 28).

In den Modulbeschreibungen sind die verwendeten Lehr- und Lernformen aufgeführt. Dort kann eingesehen werden, dass innerhalb der Seminare Lehrvorträge, Gruppenarbeiten, Selbststudium, Gastvorträge mit Diskussion eingesetzt werden. Dort ist auch aufgeführt, dass aktuelle empirische Fallbeispiele, Video-Sequenzen etc. Einsatz finden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die Qualifikationsziele durch die im jeweils im Curriculum aufgeführten Module erreicht werden können. Es handelt sich in beiden Fällen um fundierte Masterstudiengänge, welche sowohl theoretische Grundlagen intensiv behandeln und

gleichzeitig Innovation und Praxisnähe ausweisen. Darüber hinaus wird die für einen MBA-Studiengang vorausgesetzte Berufserfahrung sinnvoll in das Studium integriert. Die Studierenden werden immer wieder dazu aufgefordert ihre berufspraktischen Erfahrungen einfließen zu lassen. Dies bestätigten dem Gutachtergremium sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden. Das Gutachtergremium begrüßt die vielseitig eingesetzten Lehr- und Lernmethoden. Insbesondere die eingesetzten Diskussionen, Fallbeispiele und Gruppenarbeiten ermöglichen eine Verbindung zwischen den berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden und den neu gelernten Inhalten.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule beschreibt, dass insbesondere durch die Umsetzung der Lissabon-Konvention der Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen formal nichts im Wege steht (siehe Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)). Der lineare Ablauf des Studiums erlaubt es, einzelne Module oder Kurse im Ausland zu absolvieren. Auch ermöglichen die Ferienzeiten (Schulferien NRW) einen Auslandsaufenthalt, falls dieser sich nicht in das laufende Studium integrieren lassen sollte. Die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verfügt über ein International Office⁶, welches die Studierenden bei der Planung und Umsetzung eines Auslandssemesters unterstützt. Dort finden die Studierenden weitere Informationen bezüglich Partnerhochschulen⁷, das Erasmusprogramm und können sich entsprechende Dokumente (wie Learning Agreements Formulare) herunterladen.

Jedoch weist die Hochschule darauf hin, dass aufgrund des berufsbegleitenden Profils des Studiengangs, viele Studierende nicht den Wunsch haben ins Ausland zu gehen. Vielmehr seien die Studierenden beruflich und privat stark eingebunden, sodass ein Auslandsaufenthalt eher selten vorkommt (vgl. Selbstbericht S. 31)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium betrachtet alle Voraussetzungen für einen Auslandssemester für gegeben. Die Studierenden können auf das Angebot des International Office zurückgreifen und die

⁶ Vgl. <https://www.hhu.de/internationales> (letzter Abruf am 24.09.2021)

⁷ Vgl. <https://www.hhu.de/internationales/studium-und-praktikum-im-ausland/studienaufenthalt-im-ausland/studienplaetze-an-partnerhochschulen> (letzter Abruf am 24.09.2021)

Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden. Bezüglich der Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen bestehen gemäß § 7 der Prüfungsordnung alle entsprechenden Regelungen (siehe Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV))

Durch die Gespräche mit der Studiengangsleitung sowie mit den Studierenden konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die Hochschule die entsprechenden Angebote für ein Auslandssemester bereitstellt. Viele Studierende haben jedoch nicht den Wunsch nach einem Auslandssemester. Dies ist darin begründet, dass viele der Studierenden beruflich und privat stark eingebunden sind. Die Angebote zur Mobilität werden dementsprechend nur wenig nachgefragt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

In den beiden Studiengängen werden insgesamt 20 Dozierende eingesetzt. Der größte Teil der Dozierenden setzt sich aus Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität zusammen (insgesamt sieben Professorinnen und Professoren; zwei weitere in Rente; ein weiterer aus der Juristischen Fakultät). Dies ist anhand der vorgelegten Lebensläufe der Dozierenden abzulesen (vgl. Selbstbericht S. 278 ff.). Einzelne Kurse werden von Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen übernommen. Auch Praktikerinnen und Praktiker, die eine Honorarprofessur an der HHU innehaben, übernehmen einige Module (vgl. Selbstbericht S. 30).

Die Hochschule gibt an, dass die Lehre im Wesentlichen durch Professorinnen und Professoren bzw. Doktorinnen und Doktoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgt, die aktiv in die Forschung eingebunden sind. Dadurch werden aktuelle Ansätze und Ergebnisse der Forschung in die Curricula eingebracht. Auch wenn die Studiengänge stark anwendungsorientiert sind, erfordert der aktuelle Bezug die Diskussion aktueller Forschungsergebnisse (vgl. Selbstbericht S. 30).

Die Berufsordnung⁸ legt fest, dass die Anforderungen an die Bewerberin bzw. den Bewerber nach Maßgabe des § 36 des Hochschulgesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein Westfalen erfüllt sein müssen. Bei der Auswahl der Dozierenden werden nach Angaben der Hochschule neben den fachlichen und didaktischen Aspekten auch sprachliche Kompetenzen

⁸ Vgl:

https://www.hhu.de/fileadmin/redaktion/ZUV/Justitiariat/Amtliche_Bekanntmachungen/2020/2020_07_16_AB_39.pdf
(letzter Abruf am 24.09.2021)

berücksichtigt. Im deutschsprachigen Studiengang dozieren derzeit nur *Muttersprachlerinnen* und *Muttersprachler*.

Im Rahmen des englischsprachigen Studiengangs wird individuell geprüft, ob ihre Sprachkenntnisse der Dozierenden ausreichen, nicht nur strukturiert Fachinhalte zu vermitteln, sondern auch spontan reagieren zu können und diskursfähig zu sein. Bei den dienstjüngeren Mitgliedern der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät wurden daher die Berufungsvorträge auf Englisch erbracht. (vgl. Selbstbericht S. 30).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anhand der eingereichten Unterlagen und der Gespräche während der Begutachtung konnte sich das Gutachtergremium davon überzeugen, dass die notwendige Lehrkapazität für die Studiengänge vorhanden ist und das eingesetzte Personal fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziert ist. Für die Studiengänge werden hauptsächlich Dozierende eingesetzt, die einen wissenschaftlichen Hintergrund haben. Des Weiteren werden ausreichend viele Dozierende mit einem praxisnahen Hintergrund eingesetzt. Diese Aufteilung ist nach Ansicht des Gutachtergremiums genau auf die Qualifikationsziele und die Inhalte der Studiengänge abgestimmt und garantiert die Verzahnung von Theorie und Praxis. Somit sieht das Gutachtergremium das Erreichen der Qualifikations- und Kompetenzziele als garantiert an.

Das Berufungsverfahren der Heinrich- Heine- Universität stellt geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung sicher. Darüber hinaus wurden aus Sicht des Gutachtergremiums geeignete Maßnahmen (z.B. Berufungsvorträge auf Englisch) getroffen, um im Rahmen des englischsprachigen Studiengangs sicherzustellen, dass die Dozierenden über sie entsprechenden Sprachkenntnisse verfügen. Es fehlt jedoch eine Regelung in der Kooperationsvereinbarung, dass die HHU die Verantwortung über die Auswahl des Lehrpersonals trägt (siehe Auf lagenempfehlung § 19 StudakVO „Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen“).

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Verwaltungsunterstützung

Die Düsseldorf Business School GmbH an der Heinrich-Heine-Universität beschäftigt zwei Personen im Bereich der Verwaltung, die auch für die Studierenden ansprechbar sind.

Dies ist zum einen eine Person, die primär für die Beratung von Bewerberinnen und Bewerbern verantwortlich ist. Eine weitere Person steht den Studierenden für organisatorische Fragen zur Verfügung. Die Hochschule gibt an, dass die Studierenden durch die Studiengangsleitung unterstützt werden und in Bezug auf inhaltliche und grundsätzliche Fragestellungen beraten werden. Prüfungsangelegenheiten werden vom Prüfungsausschuss der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät verantwortet, dessen Geschäftsstelle für die Studierenden ansprechbar ist (vgl. Selbstbericht S. 32).

Darüber hinaus können sich die Studierenden an die Angebote des „Dezernat 1- Studentische Angelegenheiten“⁹ wenden. Dort stehen ihnen Angebote wie das „International Office“ (Siehe §12 Abs. 1 Satz 4 StudakVO Mobilität), der „Studierendenservice“, die „Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ sowie Formulare und Informationen zum Download bereit.

Unterrichtsräume / IT

Die Veranstaltungen der beiden Studiengänge finden in den Seminarräumen des „oecum“ statt (dem Gebäude der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät). Diese werden stundenweise von der Universität angemietet. Durch das berufsbegleitende Format finden die MBA-Kurse am Abend und am Samstag statt (vgl. Selbstbericht S. 8). Die Seminarräume sind mit der üblichen Medientechnik ausgestattet, d. h., sie verfügen alle über Beamer und Dokumentenkameras sowie z. T. über Tonanlagen. An den Dozentenpulten sind LAN-Anschlüsse nutzbar; die Räume verfügen über W-LAN. Neben den Seminarräumen stehen drei kleinere Gruppenarbeitsräume und verschiedene Meeting-Point-Sitzgruppen zur Verfügung. Alle Unterrichtsräume sind barrierefrei zugänglich. Eine Cafeteria befindet sich im Bibliotheksgebäude gegenüber. Wesentliche Kommunikationskanäle sind E-Mails und die DBS-Webseite (vgl. Selbstbericht S. 31).

Bibliothek

Die Studierenden können die Universitäts- und Landesbibliothek (ULB) nutzen. Diese Nutzung ist über den Kooperationsvertrag gesichert (siehe §19 StudakVO Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen). Studierende haben über die ULB Zugang zu 2,4 Millionen Bänden sowie E-Journals, E-Books und Fachdatenbanken. Auch stehen in der ULB rund 1.400 zur Ver-

⁹ Vgl. <https://www.hhu.de/die-hhu/organisation-und-gremien/die-zentrale-universitaetsverwaltung-zuv/dezernate-der-hhu/dezernat-1-studentische-angelegenheiten> (Letzter Abruf am 24.09.2021)

fügung. Die Öffnungszeiten der ULB sind auch für berufsbegleitend Studierende komfortabel (Montag bis Sonntag jeweils von 08:00 Uhr bis 22:00 Uhr)¹⁰.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung wird von dem Gutachtergremium als angemessen bewertet, um die Durchführung der Studiengänge zu gewährleisten. Obwohl das Gutachtergremium aufgrund der digitalen Begutachtung die Räumlichkeiten nicht vor Ort besichtigen konnte, konnte es sich durch die Gespräche mit den Verwaltungsmitarbeitenden und den Studierenden und anhand von Bildern davon überzeugen, dass die Hochschule über die entsprechenden Räumlichkeiten verfügt. Dadurch, dass die Studierenden die Angebote der Universitätsbibliothek der Heinrich-Heine-Universität nutzen können, ist der Zugang zu der benötigten Literatur gesichert.

Die Verwaltungsunterstützung für Studierende und Dozierende des Campus bewertet das Gutachtergremium als positiv. Dies wurde ebenfalls von den Studierenden bestätigt. Die spezifischen Lehr- und Lernmaterialien werden den Studierenden per E-Mail zugesendet. Da die Kohorten vergleichsweise klein ist und die Studierenden berichteten, immer ausreichend informiert zu sein, bewertet das Gutachtergremium dies als ausreichend.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

Studiengangübergreifende Aspekte

Jeweils unter § 10 der Prüfungsordnungen sind die folgenden Prüfungsformen definiert:

- Klausur
- mündliche Prüfung
- Hausarbeit/Projektarbeit
- Referat/Präsentation
- Fallstudie

Die Hochschule teilt mit, dass von diesen Möglichkeiten überwiegend Klausuren und Hausarbeiten genutzt werden, in Wahlpflichtkursen auch mündliche Prüfungen. Klausuren werden vor allem in solchen Modulen gestellt, wo die Kenntnis, das tiefgehende Verständnis und die Anwendung von Fachinhalten und darauf bezogenen Kompetenzen im Vordergrund stehen. Hier handelt es sich oft, aber nicht ausschließlich um Module mit formal-quantitativer Ausrichtung. Hausarbeiten haben zumeist den Transfer und die Anwendung der erarbeiteten Inhalte und der

¹⁰ (vgl.: <https://www.ulb.hhu.de/> (letzter Abruf am 24.09.2021))

erworbenen Kompetenzen auf das individuelle berufliche Erfahrungsfeld oder einen bestimmten vorgegebenen Anwendungskontext zum Gegenstand. Hier stehen die eigene Recherche und Strukturierung im Vordergrund (vgl. Selbstbericht S. 33).

Mündliche Prüfungen finden in Wahlpflichtkursen als Prüfungsgespräche statt. Dabei soll das Fachwissen dialogisch angewendet werden.

Alle Module werden durch Prüfungen abgeschlossen. Teilmodulprüfungen werden nur dort abgenommen, wo sie der besseren Studierbarkeit in einem berufsbegleitenden Studiengang dienen, insbesondere bei der Prüfungsform Hausarbeit. Hausarbeiten sind dort vorgesehen, wo ein inhaltlich unmittelbarer und zeitnaher Transfer erarbeiteter Fachinhalte und Kompetenzen in Fragestellung der individuellen beruflichen Praxis angestrebt wird (vgl. Selbstbericht S. 33).

In den jeweiligen Modulbeschreibungen werden die Studierenden über die entsprechende Prüfungsform informiert. In der unter § 12 Abs. 1 StudakVO aufgeführten Curriculumsübersicht ist aufgeführt, welche Prüfungsform für welches Modul vorgesehen ist.

Im letzten Semester fertigen die Studierenden eine Abschlussarbeit an. Das Thema der Abschlussarbeit soll gemäß Modulbeschreibung vorzugsweise aus dem Arbeitsumfeld des Studierenden entnommen sein und muss Bezüge zu den Studiengangmodulen aufweisen. Unter § 12 der Prüfungsordnungen ist jeweils geregelt, dass die Abschlussarbeit zeigen soll, dass der Studierende „[...]in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig zu bearbeiten und zu sachgerechten Lösungen vorzudringen. Sie ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass die definierten Lernziele durch die angegebenen Prüfungsleistungen zutreffend abgefragt werden und entsprechend aufeinander abgestimmt sind. Die Prüfungen sind modulbezogen, vielseitig und kompetenzorientiert. Um die Lernergebnisse kompetenzorientiert abzuprüfen, setzt die Hochschule eine adäquate Mischung an Prüfungsleistungen ein, was das Gutachtergremium als sehr positiv erachtet. So werden neben Klausuren u.a. Fallstudien und Präsentationen eingesetzt. Das Gutachtergremium bewertet es als positiv, dass auch innerhalb der Prüfungen und insbesondere im Rahmen der Abschlussarbeit ein Fokus darauf gelegt wird, eine Verbindung zwischen den berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden und den erlernten Inhalten des Studiums zu erstellen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studierbarkeit [§ 12 Abs. 5 StudakVO](#)

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule gibt an, dass die Module bzw. Kurse der beiden Studiengänge jeweils hintereinander stattfinden. Dabei gibt es nur selten eine „zeitliche Verschachtelungen“ zwischen Kursen und Überschneidungen sind nach Angaben der Hochschule ausgeschlossen (vgl. Selbstdokumentation S. 34). Die Zeitpläne werden weit im Voraus kommuniziert. Bei Klausurterminen erfolgt ein angemessener Vorlauf und Abgabetermine für Hausarbeiten werden unter Beachtung der aktuellen Workload der Studierenden abgesprochen. Rückmeldungen über den Workload, insbesondere wenn dieser als hoch empfunden wird, erfolgen von den Studierenden unmittelbar an die Dozierenden bzw. den Geschäftsführer. Ebenso wird der Workload über die Evaluation der Kurse erfasst (vgl. Selbstdokumentation S. 34).

Den Modulbeschreibungen ist zu entnehmen, dass für jedes Modul eine Prüfungsleistung vorgesehen ist. Das Studium gliedert sich in vier Abschnitte und die Abschlussarbeit. Jedes Modul beider Studiengänge kann innerhalb eines Studienabschnittes beendet werden. Da für jeden Studienabschnitt neun bis 12 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen sind, sind circa zwei Prüfungen pro Studienabschnitt vorgesehen.

Alle Module des deutschsprachigen Studiengangs weisen jeweils mindestens fünf ECTS-Leistungspunkte auf. Im Rahmen des englischsprachigen Studiengangs gibt es Ausnahmen, welche die Hochschule begründet (siehe § 7 StudakVO Modularisierung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums gewährleistet. Die Studiengänge sind so ausgestaltet, dass sie von den Studierenden innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können. Davon konnte sich das Gutachtergremium im Rahmen der Gespräche während der Begutachtung mit den Studierenden überzeugen. Auch ist dies anhand der statistischen Daten (siehe 4.1. Datenblatt) abzulesen, dass ein Großteil der Regelstudienzeit abschließt.

Auch bewertet das Gutachtergremium den Umfang der Module sowie die Anzahl der Prüfungsleistungen als Angemessen. Auch den Umfang der Abschlussarbeit bewertet das Gutachtergremium als angemessen. In den Evaluierungsbögen wird der Workload der einzelnen Module abgefragt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 StudakVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Es handelt sich bei beiden Studiengängen um berufsbegleitende Studiengänge in Teilzeit. Dies zeichnet sich darin ab, dass die Präsenzveranstaltungen außerhalb der Arbeitszeiten der Studierenden, d.h. abends und am Samstagvormittag, stattfinden. Die Präsenzveranstaltungen finden in Wochenblöcken über das gesamte Kalenderjahr statt (mit Ausnahme der Schulferien in NRW). Die Dozierenden sind dazu angehalten, die Lehrmaterialien möglichst frühzeitig an die Studierenden zu senden, sodass diese möglichst viel Zeit haben sich auf das Studium vorzubereiten.

Inhaltlich zeigt sich der berufsbegleitende Charakter daran, dass es Ziel ist, die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden mit den Inhalten zu verknüpfen. Dies geschieht beispielsweise durch die Diskurse innerhalb der Module aber auch die Themen der Abschlussarbeiten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kommt zu dem Schluss, dass der besondere Profilanpruch des berufsbegleitenden Studiums in beiden Studiengängen gut umgesetzt wurde. Zum einen können die Studierenden aufgrund der Präsenzzeiten des Studiengangs ungehindert einer Vollzeittätigkeit nachgehen. Auch ist die Arbeitsbelastung der Studiengänge mit neun bis 12 ECTS-Leistungspunkten pro Studienabschnitt neben einer Vollzeittätigkeit zu bewältigen (siehe hierzu auch die Ausführungen unter § 12 Abs. 5 StudakVO Studierbarkeit).

Neben diesen strukturellen Aspekten kommt das Gutachtergremium zu der Überzeugung, dass inhaltlich die Charakteristika eines berufsbegleitenden Studiengangs zu finden sind, da die berufspraktischen Erfahrungen der Studierenden immer wieder in die Studiengänge einfließen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 StudakVO](#))

Dadurch, dass ein Großteil der Dozierenden aus Professorinnen und Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität besteht (siehe § 12 Abs. 2 StudakVO Personelle Ausstattung), sind diese Dozierenden in der betriebswirtschaftlichen Forschung aktiv. Insofern kommen die Impulse zur Fortentwicklung und Anpassung der Fachinhalte zu einem Großteil aus dem eigenen wissenschaftlichen und fachlichen Anspruch der Dozierenden sowie aus deren Forschung. Die Hochschule beschreibt aber auch, dass die Studieren-

den die Aktualität der Inhalte in Bezug auf die Anwendung in der beruflichen Praxis selbst einfordern. Dies wird durch direkten Austausch und Feedback deutlich.

Auch die institutionelle Struktur der DBS und der Heinrich-Heine-Universität stellt sicher, dass der wissenschaftliche Anspruch sowie die Aktualität der Inhalte gewahrt werden. In einem konstruktiven Dialog liefern hierfür das Kuratorium (auf einer eher abstrakt-strategischen Ebene) und vor allem der Wissenschaftliche Beirat (auf einer konkreteren Ebene) wichtige Impulse (siehe Selbstbericht S. 33).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium kann bestätigen, dass die Studiengangsleitung der Masterstudiengänge die Aktualität und Adäquanz von fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen und deren kontinuierliche Überprüfungen gewährleistet. Die kontinuierliche Überprüfung wird durch den wissenschaftlichen Beirat und das Kuratorium sichergestellt.

Die Aktualität der Inhalte wird aus Sicht des Gutachtergremiums insbesondere durch die eigene Forschungstätigkeit der Dozierenden und Professorinnen und Professoren sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 StudakVO](#))

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule gibt an, dass die Studiengänge systematisch weiterentwickelt werden, auch mit Fokus auf den Studienerfolg. Neben den formal verankerten Prozessen spielen hierbei der direkte Austausch und das direkte Feedback der Studierenden eine große Rolle. Es handelt sich hierbei nach Angaben der Hochschule um motivierte, ehrgeizige, selbstbewusste und berufserfahrene Menschen. Sie agieren in einer kleinen Gruppe und geben eine direkte Rückmeldung an die jeweiligen Dozierenden und an die Studiengangsleitung. Es wird beschrieben, dass eine offene Kommunikation stattfindet, bei der inhaltlich-didaktische, studienorganisatorische und berufs- und karrierebezogene Fragen auch durchaus kritisch erörtert werden. Im Zusammenhang mit der Klärung studienorganisatorischer Fragen, z. B. Wahl der Wahlpflichtmodule oder Vorbereitung der Masterarbeit, wird systematisch offenes Feedback eingeholt. Sämtliche Lehrveranstaltungen werden einheitlich evaluiert. Die Evaluationsbögen wurden vorgelegt. Die Evaluation wird von den Dozierenden durchgeführt und eingesehen, bevor sie an die Studiengangsleitung übermittelt wird. Die Ergebnisse sind nach Angaben der Hochschule überwiegend positiv. Kritikpunkte werden aufgegriffen und bieten Anlass für Veränderungen. Ein in der letzten Zeit etwas häufiger vorgetragener Punkt betrifft nach Angaben der Hochschule die unterschied-

lich langen, mitunter aber auch als zu lang wahrgenommenen Korrekturzeiten (vgl. Selbstbericht S. 34).

Aufgrund der geringen Gruppengröße lässt sich der Studienverlauf der einzelnen Studierenden gut nachvollziehen und es kann bei Problemen gegengesteuert werden. In der Phase der Abschlussarbeit lässt sich der Beginn der Bearbeitungszeit individuell an die berufliche Situation, aber auch an den Studienfortschritt in den Präsenzmodulen anpassen.

Mitte 2020 wurde eine Alumni- und Studierendenbefragung durchgeführt. Nach Angaben der Hochschule können daraus wertvolle Erkenntnisse zur Weiterentwicklung generiert werden. Die Ergebnisse der Alumnibefragung werden dem Alumni-Verein zugänglich gemacht. Auch waren die Ergebnisse kurzzeitig auf der Homepage der Hochschule einsehbar.

Die Hochschule beschreibt, dass Impulse zur Weiterentwicklung neben den Ergebnissen der Evaluierungen und den Alumnibefragungen auch aus dem Kuratorium, dem Wissenschaftlichen Beirat und der Gesellschafterversammlung stammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge unterliegen einem kontinuierlichen Monitoring. Dies geschieht durch die Evaluierungen und die Alumnibefragungen. Das Gutachtergremium bewertet diese Maßnahmen als geeignet, um ein um ein kontinuierliches Monitoring der Studiengänge zu gewährleisten. Sowohl die Studierenden als auch die Absolventinnen und Absolventen werden über die Ergebnisse der Befragungen unterrichtet. Der Workload wird innerhalb der Evaluierungen abgefragt. Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden auf Grundlage der Evaluationen abgeleitet, fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt. Besonders positiv erachtet das Gutachtergremium, dass nicht nur die formellen Evaluierungen stattfinden, sondern auch Raum für direktes Feedback eingeräumt wird. Das Gutachtergremium konnte den Eindruck gewinnen, dass die Hochschule sehr darum bemüht ist, auch kritische Aspekte ernst zu nehmen. So wird beispielsweise aktuell eine Lösung dafür gesucht, wie der Prozess der Korrekturen von Prüfungen beschleunigt werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Hochschule verweist darauf, dass der überwiegende Anteil der Studierenden männlich ist (siehe 4.1 Datenblatt). Um diesem Umstand entgegen zu wirken, ist die Hochschule im Rahmen der Akquirierung darum bemüht, gezielt Frauen anzusprechen und verweist z.B. auf die gute Vereinbarkeit von Studium und Familie (durch Lehrveranstaltungen abends und am Wochenende). Auch wird beschrieben, dass Stipendien mit dem Fokus auf Frauenförderung ausgeschrieben werden (Rabatt auf das Studienentgelt) (vgl. Selbstbericht S. 34)

Jeweils unter §18 der Prüfungsordnung sind die Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und zur Elternzeit geregelt. Jeweils §19 der Prüfungsordnungen regelt den Nachteilsausgleich um Studierenden in besonderen Lagen (wie Behinderungen, chronischer körperliche oder seelische Beeinträchtigungen etc.) angemessen zu unterstützen.

Darüber hinaus beschreibt die Hochschule, dass alle Unterrichtsräume barrierefrei zugänglich sind und Parkplätze für Menschen mit körperlicher Einschränkung nahebei sind. Des Weiteren wird betont, dass im Falle einer Überschreitung der Regelstudienzeit aufgrund von besonderen Lebensumständen, keine zusätzlichen Studiengebühren anfallen (vgl. Selbstbericht S.34).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Zusammenwirken der verschiedenen Elemente wie den Regelungen zum Nachteilsausgleich sowie der Möglichkeit für Studierende, ein Stipendium zu erhalten, ergeben nach Ansicht des Gutachtergremiums ein umfassendes Konzept zu Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebensumständen.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 StudakVO](#))

Studiengangübergreifende Aspekte

Die Kooperation zwischen der HHU und dem DBS ist in einer Kooperationsvereinbarung festgehalten. Darin ist geregelt, dass die HHU die gradverleihende Hochschule ist. Ebenfalls dort geregelt sind die folgenden Punkte:

- Die HHU erlässt die erforderlichen Studien- und Prüfungsordnungen. Darin geregelt sind die Zulassungsbedingungen sowie Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung (siehe Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakVO) und Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV))

- Die Abnahme der Prüfungen erfolgt durch die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der HHU (Die Prüferinnen und Prüfer werden von einem von der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät einzurichtenden Prüfungsausschuss berufen)
- Die Studierenden können auf die Universitätsbibliothek der HHU zurückgreifen

§ 2 des Kooperationsvertrags regelt, dass die Studierendendaten von der DBS verwaltet werden und der HHU zur Verfügung gestellt werden müssen. Regelungen bezüglich *Inhalt und Organisation des Curriculums*, *Verfahren der Qualitätssicherung* sowie *Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals* wurden im Kooperationsvertrag nicht getroffen.

Die Hochschule beschreibt, dass ein reger Austausch zwischen den beiden Institutionen stattfindet und die Kooperation und Zusammenarbeit bereits seit 2013 reibungslos abläuft (vgl. Selbstbericht S. 35)

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kooperation zwischen der HHU als gradverleihender Hochschule und der DBS ist durch die Kooperationsvereinbarung und die im Sachstand genannten Ordnungen geregelt. Dadurch ist sichergestellt, dass der HHU als gradverleihende Hochschule u.a. die Erlassung der Studien- und Prüfungsordnungen und die Bewertung von Prüfungsleistungen obliegen. Es findet ein regelmäßiger Austausch zwischen den beiden Institutionen statt, was das Gutachtergremium positiv hervorheben möchte.

Es fehlen jedoch entsprechende Regelungen, dass der HHU als gradverleihende Hochschule die Verantwortung für „Inhalt und Organisation des Curriculums“, für „Verfahren der Qualitätssicherung“ sowie über „Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals“ innehat. Darüber hinaus ist im Kooperationsvertrag geregelt, dass die Verantwortung bezüglich der Studierendendaten die DBS trägt, welche dazu verpflichtet ist, diese der HHU zu Verfügung zu stellen. Dies ist jedoch nicht zulässig, da die Verwaltung der Studierendendaten bei der gradverleihenden Hochschule liegen muss. Unter § 9 StudakVO Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist bereits aufgeführt, dass der Kooperationsvertrag nicht regelt, welche Institution die Verantwortlichkeit über den Lernort trägt und welche Institution für welche Studienanteile verantwortlich ist.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt, da im Kooperationsvertrag nicht geregelt ist, dass die HHU als gradverleihende Hochschule die Verantwortung für „Inhalt und Organisation des Curriculums“, für „Verfahren der Qualitätssicherung“ sowie für „Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals“ innehat. Auch die Verwaltung der Studierendendaten muss bei der HHU liegen. Gemäß § 9 StudakVO muss der Kooperationsvertrag zudem Art und Umfang nichthochschulischer Lernorte und der jeweiligen Studienanteile regeln.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Hochschule regelt im Kooperationsvertrag mit der DBS, dass die Verantwortung für „Inhalt und Organisation des Curriculums“, für „Verfahren der Qualitätssicherung“, „Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals“ sowie für die „Verwaltung der Studierendendaten“ bei der HHU als gradverleihende Hochschule liegt. Zudem regelt sie Art und Umfang nichthochschulischer Lernorte sowie Studienanteile.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begutachtung wurde in digitaler Form mit dem Konferenztool Zoom mit der Studiengangsleitung, den Dozierenden, den Studierenden, den Verwaltungsmitarbeitern und dem Qualitätsmanagement der Hochschule durchgeführt.

Die Bewertungen (Kapitel § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau, § 12 Abs. 1 Satz 4 Mobilität, § 12 Abs. 2 Personelle Ausstattung, § 12 Abs. 3 Ressourcenausstattung, § 12 Abs. 4 Prüfungssystem, § 12 Abs. 5 Studierbarkeit, § 13 Aktualität der Fachlichen und Wissenschaftlichen Anforderungen, § 14 Studienerfolg, § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich und § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen) wurden abweichend dem vorgegebenen Raster gemeinsam bewertet

Die folgenden Dokumente wurden im Rahmen des Verfahrens aktualisiert bzw. nachgereicht:

- Selbstbericht
- Statistische Daten

Durch diese Aktualisierungen und Nachreichungen konnten Auflagenempfehlungen entfallen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung / Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (StudakVO)

3.3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr. Britta Bergemann

Hochschule Heilbronn; Professur International Marketing and Sales (Marketing - Internationales Marketing, Public Relations, Customer Relationship Management, Verkauf, Dienstleistungsmarketing), Interkulturelles Management, Projektmanagement, Strategisches Management, Business Planning, MBA-Leitung)

Prof. Dr. Jochen Zimmermann

Universität Bremen; Professor für Unternehmensrechnung

(Unternehmensrechnung, Controlling, Accounting, Betriebswirtschaft)

b) Vertreter der Berufspraxis

Dr. Julian Rossig

KPMG AG WPG | Global Strategy Group; Senior Manager (Allgemeine Betriebswirtschaft, Unternehmensführung, General Management, Personalmanagement, Ausbildereignungsprüfung, Sozialmarketing, Markenmarketing, Produktkommunikation)

c) Studierender

Wilhelms-Universität Münster

Studierender Betriebswirtschaftslehre mit Major Management (M.Sc.) (Abgeschlossen: Bankkaufmann, Finance (B.Sc.) Sparkassen Hochschule Bonn)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Studiengang 01 – General Management (deutschsprachig) (MBA)

Erfassung "Erfolgsquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: MBA General Management (deutsch)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021												
SS 2020												
WS 2019/2020	9	4	44,44	noch offen								
SS 2019												
WS 2018/2019	12	5	41,67	noch offen								
SS 2018												
WS 2017/2018	17	6	35,29	9	3	33,33	3	1	33,33	0	0	****
SS 2017												
WS 2016/2017	14	6	42,86	12	4	33,33	0	0		0	0	***
SS 2016												
WS 2015/2016	10	3	30	6	2	33,33	0	0		1	0	0**
SS 2015												
WS 2014/2015	17	6	35,29	15	4	26,67	0	0		0	0	*
Insgesamt	79	30		42	13		3	1		1	0	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

* Bröcker und Röder (beide w) noch keine Abschluss

** Grebe (w), Romero und Yalcin noch kein Abschluss

*** Bagttaglia und Vollmert (beide w) abgebrochen

**** Bernitzki und Jansohn Studienabbruch; Karabulut und Radtke (beide w) und Pöhling noch kein Abschluss

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: MBA General Management (deutsch)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2021		2			
WS 2020/2021	1	2			
SS 2020		1	1		
WS 2019/2020	3	7			
SS 2019					
WS 2018/2019	4	6	1		
SS 2018	1	1			
WS 2017/2018	1	6			
SS 2017					
WS 2016/2017	2	14	1		
SS 2016		1	1		
WS 2015/2016	3	8			
SS 2015					
WS 2014/2015	4	9	4		
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: MBA General Management (deutsch)

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021			2		2
WS 2020/2021		3			3
SS 2020			2		2
WS 2019/2020		10			10
SS 2019					
WS 2018/2019		10		1	11
SS 2018	2				2
WS 2017/2018		6		1	7
SS 2017					
WS 2016/2017		14		3	17
SS 2016			2		2
WS 2015/2016		10		1	11
SS 2015					
WS 2014/2015		17			17

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

Studiengang 02 – General Management (englischsprachig) (MBA)

Erfassung "Erfolgsquote"¹⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: MBA General Management (englisch)

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen			AbsolventInnen in RSZ			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
WS 2020/2021												
SS 2020												
WS 2019/2020												
SS 2019	9	2	22,22	noch offen								
WS 2018/2019												
SS 2018												
WS 2017/2018	10	6	60	6	3	50	2	1	50	1	1	100**
SS 2017												
WS 2016/2017												
SS 2016												
WS 2015/2016												
SS 2015	9	3	33,33	7	3	42,86	1	0	0	0	0	0*
WS 2014/2015												
insgesamt	28	11		13	6		3	1		1	1	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

*Roth vor Abschluss verstorben

** Greffin (w) noch kein Abschluss

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: MBA General Management (englisch)

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	$\leq 1,5$	$> 1,5 \leq 2,5$	$> 2,5 \leq 3,5$	$> 3,5 \leq 4$	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2021	3	2			
WS 2020/2021					
SS 2020		1			
WS 2019/2020		1	1		
SS 2019	2	2	2		
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018		1			
SS 2017	2	4	1		
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015		1			
WS 2014/2015	4	6	1		
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingetragenen Semesterangaben sind beispielhaft.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang: MBA General Management (englisch)

Angaben für die durchschnittliche Studiendauer in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Studiendauer schneller als RSZ (2)	Studiendauer in RSZ (3)	Studiendauer in RSZ + 1 Semester (4)	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester (5)	Gesamt (= 100%) (6)
SS2021		5			5
WS 2020/2021					
SS 2020				1	1
WS 2019/2020			2		2
SS 2019		6			6
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018			1		1
SS 2017		7			7
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015			1		1
WS 2014/2015		10		1	11

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	01.02.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	29.01.2021
Zeitpunkt der Begehung:	26.05.2021
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiengangsleitung, Lehrenden, Studierenden, Absolventinnen und Absolventen sowie mit der Verwaltung und dem Qualitätsmanagement
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Digitale Begutachtung

Studiengang 01 General Management (deutschsprachig) (MBA)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 05.03.2004 bis 04.03.2009 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 17.02.2009 bis 30.09.2014 FIBAA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2014 bis 30.09.2021 FIBAA

Studiengang 02 General Management (englischsprachig) (MBA)

Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 01.06.2006 bis 04.03.2009 AQAS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.04.2009 bis 30.09.2014 FIBAA
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von 01.10.2014 bis 30.09.2021 FIBAA

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel in-

nerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert

durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)